

Betreff: HEGA 08/15 - 2 – Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten, die Leistungen aus der Grundsicherung beziehen

Verfügung

Lfd Nr	Veranlassung	Erl-Datum	Hdz
1.	780 und 711 Vorstellung des Themas sowie Erörterung der sich ergebenden Chancen im Arbeitskreis FbW		
2.	707 Information der SB BfT nach Teilnahme am Arbeitskreis FbW		
3.	790 Information der AV AGB und Implementierung des Förderinstrumentes in das Beratungsportfolio für Betriebe		
4.	M.A. z.d.A Handakte FbW im BfT		
	z.d.A II-1203.19		

1 Ausgangssituation

Geringqualifizierte Beschäftigte, die neben ihrem Einkommen aus der Erwerbstätigkeit zusätzlich Leistungen der Grundsicherung beziehen, können eine Förderung der beruflichen Weiterbildung aus Mitteln des Budgets für SGB II-Eingliederungsleistungen erhalten. Für die Teilnahme von geringqualifizierten Beschäftigten an einer beruflichen Weiterbildung kann ein Unternehmen mit einem gestuften Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) gefördert werden, wenn diese Weiterbildung sowohl inner- als auch außerhalb des Unternehmens stattfindet.

2 Auftrag und Ziel

In den [Fachlichen Hinweisen SGB II zur Förderung der beruflichen Weiterbildung](#) (Anlage zur [HEGA 10/2012 -06](#)) wird für Fälle, in denen die Weiterbildung im und durch den Betrieb stattfindet, dem der Beschäftigte angehört, eine Zuschusshöhe des AEZ von bis zu 50 Prozent empfohlen (Ziffer 2.3.1 Bemessung AEZ).

Aufgrund des Fachkräftebedarfs soll in einem höheren Maße als bisher die Möglichkeit eröffnet werden, den Erwerb von berufsqualifizierenden Abschlüssen und Berufstätigkeit im Betrieb zu verknüpfen.

Im Rechtskreis SGB III wurde daher mit der [HEGA 04/15 - 03](#) zum SGB-III-Sonderprogramm „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer“ die bisherige Unterscheidung von innerbetrieblicher und außerbetrieblicher Weiterbildung bei Teilqualifizierungen im Hinblick auf die Förderhöhe des AEZ aufgehoben.

Die im SGB III getroffenen Sonderregelungen zum AEZ können auch im Rechtskreis SGB II angewandt werden. Wenn eine Berufsausbildung nach dem BBiG, der HwO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften an unterschiedlichen Lernorten bzw. wechselnd an verschiedenen Lernorten durchgeführt wird und die Ausbildung modular entlang der in der Ausbildungsordnung hinterlegten Ausbildungsinhalten erfolgt, kann von der ansonsten bei innerbetrieblichen Weiterbildungen empfohlenen Förderobergrenze von 50 Prozent abgewichen werden.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen weiterbildungsbedingten Ausfallzeiten können folgende Parameter für die Förderhöhe des AEZ genutzt werden:

- Erstes Modul: mindestens 50 Prozent
- Zweites Modul: mindestens 60 Prozent
- Drittes Modul: mindestens 80 Prozent
- Viertes Modul: mindestens 90 Prozent
- Fünftes und jedes weitere Modul: 100 Prozent.

Damit sollen die Weiterbildung Geringqualifizierter gestärkt, zusätzliche Leistungen aus der Grundsicherung für Beschäftigte verringert bzw. vermieden und der Anteil qualifizierter Beschäftigter erhöht werden.

3 Auftrag und Ziel im jobcenter rhein-sieg

Die o.g. Regelung wird aufgrund der geringen Relevanz in der täglichen Arbeit der Integrationsfachkräfte nicht gesondert an alle Teams kommuniziert.

Zur Sicherstellung der fachlichen Expertise in auftretenden Einzelfällen wird das Thema im Arbeitskreis FbW durch den Leiter des Arbeitskreises (711) sowie den Bildungskoordinator (780) mit den Multiplikatoren FbW besprochen und erörtert. Die AGB wird über die Teilnahme am Arbeitskreis FbW eingebunden. Gleiches gilt für die Sachbearbeitung im BfT.

i. A.

780	BCA
-----	-----

(Stolz)